

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/57 vom 21. April 2026**

Sg Versicherungsgericht, 2026-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2025\\_57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_57)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/57 du 21 avril 2026

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/57 del 21 aprile 2026

## **Regeste**

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Erlass. Drittauszahlung an Krankenkasse. Rückforderung von Krankenkasse. Wer ist berechtigt, ein Erlassgesuch zu stellen? (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. April 2026, EL 2025/57).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand nicht weiter als jener des Einspracheverfahrens sein kann. Auch das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren gewesen, was bedeutet, dass sich sein Zweck auf die Überprüfung der Verfügung vom 19. Juni 2024 beschränkt und dass sein Gegenstand folglich jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrenes entsprochen hat. Dieses hat die Prüfung eines Erlassbegehrens betreffend eine am 15. März 2024 verfügte Rückforderung zum Gegenstand gehabt. In diesem Beschwerdeverfahren kann folglich nur geprüft werden, ob die Beschwerdegegnerin das Erlassbegehren der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen hat. Nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens gehören demnach die Prüfung der Rechtmässigkeit der formell rechtskräftigen Rückforderungsverfügung vom 15. März 2024, die Frage nach der Aufhebung eines Verlustscheins sowie die Prüfung eines Schadenersatzbegehrens, weshalb auf die entsprechenden Anträge nicht eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Die Besonderheit des vorliegenden Falls besteht darin, dass sich das Erlassgesuch der Beschwerdeführerin nicht auf eine Rückforderung von an sie ausgerichteten Ergänzungsleistungen, sondern auf eine Prämiennachforderung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bezogen hat. Die Annahme, die Beschwerdegegnerin sei zuständig zur Behandlung eines Erlassgesuchs, das sich EL 2025/57 4/7

auf eine Forderung eines anderen Sozialversicherungsträgers beziehe, ist offensichtlich unhaltbar. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb das sich seinem Wortlaut nach auf die Prämiennachforderung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beziehende Erlassgesuch als ein Begehren interpretiert, das sich auf die Rückforderung jener Ergänzungsleistung bezogen hat, die direkt der Krankenpflegeversicherung ausbezahlt worden war. Das zeigt das Begleitschreiben zur Verfügung vom 15. März 2024 eindeutig auf (vgl. act. G 10.1.76). Massgebend für diese Interpretation des Erlassgesuchs ist der Zusammenhang zwischen der Prämiennachforderung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Rückforderung der direkt an die obligatorische

Krankenpflegeversicherung ausbezahlten Ergänzungsleistungen gewesen. Dieses Vorgehen erweist sich als rechtmässig, da die Beschwerdegegnerin nur so dem von der Beschwerdeführerin mit dem Erlassgesuch verfolgten Zweck hat gerecht werden können.

### **E. 3.1**

Die der Beschwerdeführerin (bzw. formal dem Ehemann) zustehenden Ergänzungsleistungen sind vollumfänglich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung direkt (dritt-) ausbezahlt worden (vgl. Art. 21a Abs. 1 ELG). Die Rückforderung der Ergänzungsleistungen hat die Rückabwicklung dieser Vollzugshandlung – der Drittauszahlung der Ergänzungsleistungen an die obligatorische Krankenpflegeversicherung – bezweckt. Folgerichtig hat sich die Rückforderung nach dem damaligen Vollzug gerichtet: Die Beschwerdegegnerin hat die direkt der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (dritt-) ausbezahlten Ergänzungsleistungen von dieser und nicht von der Beschwerdeführerin zurückgefordert, woran der Umstand, dass sie ihre Rückforderungsverfügung informationshalber auch der Beschwerdeführerin eröffnet hat, nichts geändert hat.

### **E. 3.2**

Der Erlass einer Rückerstattung im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG zielt natürlich, wie auch der Wortlaut des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG klar zum Ausdruck bringt, auf die „Beseitigung“ der Wirksamkeit einer Vollzugsanordnung – nämlich der Rückforderung – ab. Der Zweck des Erlasses besteht also darin, dass eine zur Rückerstattung verpflichtete versicherte Person die Rückforderung doch nicht begleichen muss. Das materielle Rechtsverhältnis bleibt von einem Erlass der Rückerstattung unberührt, weil sich ein Erlass ausschliesslich auf der Vollzugsebene abspielt. Daraus folgt, dass nur jene Person ein schutzwürdiges Interesse am Erlass einer Rückforderung haben kann, die die zuvor erhaltenen Leistungen eigentlich zurückerstatten müsste. Das schutzwürdige Interesse an einem Erlass knüpft also nicht am materiellen Rechtsverhältnis, das zu einem unrechtmässigen Leistungsbezug geführt hat, sondern nur an der Rückerstattungspflicht an, was sich auch aus dem Art. 2 ATSV ergibt, laut dem – unabhängig vom (früheren) materiellen Rechtsverhältnis – nur jene Person rückerstattungspflichtig – und damit grundsätzlich auch erlassberechtigt – ist, die die fraglichen Leistungen effektiv ausbezahlt erhalten hat. Im Schrifttum wird diese Regelung als das Resultat einer systematisch und teleologisch zutreffenden Interpretation des Art. 25 ATSG qualifiziert (vgl. UELI EL 2025/57 5/7

KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 20 N 28 und Art. 25 N 50 ff., mit Hinweisen). Der Gedanke, dass sowohl der effektive Bezüger der fraglichen Leistung als auch der früher materiell Anspruchsberechtigte (solidarisch) rückerstattungspflichtig seien, ist dem Art. 25 ATSG und dem Art. 2 ATSV fremd. Die Rückerstattungspflicht knüpft ausschliesslich an die Leistungsauszahlung an. Folglich ist es richtig gewesen, die Ergänzungsleistung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und nicht von der Beschwerdeführerin zurückzufordern. Das bedeutet, dass nur die obligatorische Krankenpflegeversicherung – und nicht auch die (gar nicht rückerstattungspflichtige) Beschwerdeführerin – ein schutzwürdiges Interesse an einem Erlass der Rückforderung haben kann. Die Beschwerdegegnerin dürfte fälschlicherweise davon ausgegangen sein, dass das schutzwürdige Interesse an einem Erlass der Rückforderung nicht am effektiven Leistungsbezug, sondern am materiellen Rechtsverhältnis anknüpfe. Anders lässt sich der

Umstand, dass die Beschwerdegegnerin auf das Erlassbegehren eingetreten ist, nicht erklären. Nach dem oben Ausgeführten kann das offensichtlich nicht richtig gewesen sein. Da die Beschwerdeführerin im Umfang der direkt der Krankenpflegeversicherung ausbezahlten Ergänzungsleistungen nicht rückerstattungspflichtig ist, kann sie zum Vornherein nicht erlassberechtigt sein. Folglich hätte mangels eines schutzwürdigen „Erlassinteresses“ gar nicht erst auf ihr Erlassbegehren eingetreten werden dürfen, was bedeutet, dass auch keine den Erlass verweigernde Verfügung hätte ergehen (und kein Einspracheverfahren hätte eröffnet werden) dürfen. Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid, mit dem die Beschwerdegegnerin das Erlassbegehren der Beschwerdeführerin abgewiesen hat, als rechtswidrig; die Beschwerdegegnerin hätte nicht auf das Erlassbegehren der Beschwerdeführerin eintreten dürfen. Der angefochtene Einspracheentscheid ist deshalb aufzuheben und durch den Entscheid zu ersetzen, nicht auf das Erlassbegehren vom 31. März 2024 einzutreten.

#### **E. 4**

Der angefochtene Einspracheentscheid wird durch den Entscheid ersetzt, nicht auf das Erlassbegehren vom 31. März 2024 einzutreten.

#### **E. 5**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

#### **E. 6**

Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. EL 2025/57 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.